

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 21 vom 24. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
vom 11.05.2022 1

Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung
für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall (FeBe-Satzung)
vom 11.05.2022 2

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall (FeBe-GebS)
vom 11.05.2022 3

Stadt Laufen

Vollzug der Wassergesetze
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung
zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Lauterbrunn II
und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
auf dem Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim 4

Markt Marktschellenberg

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr Marktschellenberg 5

Gemeinde Ainning

Vollzug der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren 6

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr
Verzeichnis der Pauschalsätze 7

Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain
Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2022 8

Gemeinde Bischofswiesen

Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofswiesen Landkreis Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2022 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Wassergesetze
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung
zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Lauterbrunn II
und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
auf dem Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim 10

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Saaldorf-Surheim (BGS-EWS) 11

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall vom 11.05.2022

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl S. 638), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt.

„Bei Einrichtungsschließungen aufgrund von Erkrankungen des Betreuungspersonals bleibt die Gebührenpflicht unberührt.“

In § 2 werden nach dem Wort „Schuldner“ die Worte „der Gebührentatbestände nach § 1“ eingefügt.

In § 3 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtung“ die Worte „gemäß § 7 der Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Bad Reichenhall“ eingefügt.

In § 3 Absatz 4 werden die Worte „noch am Montag“ durch das Wort „täglich“ ersetzt.

§ 3 Absatz 4 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Buchungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

- a) Für Kinder unter drei Jahren oder in einer Krippengruppe
 - bis 5 Stunden 265 Euro
 - bis 6 Stunden 291 Euro
 - bis 7 Stunden 317 Euro
 - bis 8 Stunden 343 Euro
 - über 8 Stunden 369 Euro

- b) Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr in einem Kindergarten bis zum Eintritt in die Schule
 - bis 2 Stunden 76 Euro
 - bis 3 Stunden 86 Euro
 - bis 4 Stunden 96 Euro
 - bis 5 Stunden 106 Euro
 - bis 6 Stunden 116 Euro
 - bis 7 Stunden 126 Euro
 - bis 8 Stunden 136 Euro
 - bis 9 Stunden 146 Euro
 - über 9 Stunden 156 Euro

§ 4 Absatz 10 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 11. Mai 2022
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Stadt Bad Reichenhall

Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall (Febe-Satzung) vom 11.05.2022

§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

Die Stadt Bad Reichenhall bietet eine Betreuung der Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall, deren Sachaufwandsträger die Stadt ist in der Zeit der gesetzlichen Schulferien als freiwillige Leistung an. Entlastet werden sollen hierdurch vorrangig berufstätige Eltern und Alleinerziehende.

§ 2 Anmeldung und Teilnahme

- (1) Die Anmeldung erfolgt digital oder im Büro der Offenen Ganztagschulen während der bekanntgemachten Öffnungszeiten.
- (2) Die Teilnahme beschränkt sich auf die Kinder, die die Grundschulen besuchen für die die Stadt Bad Reichenhall Sachaufwandsträger ist. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht nicht.
- (3) Die Anmeldung erfolgt immer nur für bestimmte Ferien eines genau zu bestimmenden Schuljahres.
- (4) Die Anmeldung ist durch die Erziehungsberechtigten (§7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben.

§ 3 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze in folgender Reihenfolge:

1. Kinder von Alleinerziehenden
2. Kinder berufstätiger Eltern
3. Sonstige Kinder

§ 4 Buchungszeiten

Die Ferienbetreuung erfolgt in den bayerischen Schulferien von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 – 14.00 Uhr. Die Buchung erfolgt grundsätzlich immer nur wochenweise. An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

§ 5 Krankheit und Abwesenheit

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer der in Abs. 1 genannten Krankheiten oder an Läusen leiden, dürfen an der Ferienbetreuung während der Dauer ihres Leidens nicht teilnehmen. Der Einrichtungsleitung ist das Leiden sowie der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer nicht in Abs. 1 genannten ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Personen, die mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind kann für die Dauer der Erkrankung zur Wahrung des Kindeswohls vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Wiederezulassung des Kindes kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
Tritt die Erkrankung erst während der Betreuungszeit auf ist die Leitung zum Wohle der Kinder berechtigt das erkrankte Kind vom weiteren Besuch auszuschließen. Liegt keine schriftliche Einverständniserklärung für die eigenständige Bewältigung des Heimweges vor, so müssen die Erziehungsberechtigten das Kind nach einer Information durch die Einrichtungsleitung abholen.
- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räumlichkeiten der Ferienbetreuung nicht betreten.

§ 6 Aufsicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Kinder am Betreuungsangebot, die auch die Mittagszeit umfasst, trägt die Stadt Bad Reichenhall. Eine Übertragung auf volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal ist zulässig. Die Verpflichtung der Stadt Bad Reichenhall bleibt davon unberührt.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen der Kinder in der Betreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an den Abholungsberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Einrichtung. Auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Kinder dürfen nur alleine nach Hause gehen, wenn der Einrichtungsleitung eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (5) Soweit der Heimweg der betreuten Kinder nicht selbständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Betreuungseinrichtung abgeholt werden. Der Einrichtungsleitung bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Kinder zu sorgen.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (7) Ein Versicherungsschutz auf dem Weg von und zur Einrichtung besteht nicht.

§ 7 Ausschluss

Ein Kind kann mit sofortiger Wirkung für einzelne Tage oder für die gesamten Ferien vom Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Betriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Ferienbetreuung und den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
3. die fälligen Gebühren einer zurückliegenden Ferien- oder schulischen Betreuung bis zum Betreuungsbeginn nicht entrichtet wurde,
4. es von den Erziehungsberechtigten trotz Hinweises durch das Personal wiederholt nicht pünktlich zu Beginn der Betreuungszeit gebracht oder zum Ende nicht abgeholt wurde oder
5. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.

Ein Ausschluss erfolgt nach einmaliger Ermahnung durch den Leiter der Ferienbetreuung immer fristlos und für die gesamte Ferienzeit. In schwerwiegenden Fällen kann eine erneute Aufnahme in den nächsten Schulferien verweigert werden.

§ 8 Gebühren

Für den Besuch der Einrichtung werden Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Ferienbetreuung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 11. Mai 2022
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall (FeBe-GebS) vom 11.05.2022

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Bad Reichenhall erhebt für die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall Benutzungsgebühren. Die Betreuung ist nur wochenweise buchbar.
- (2) Nimmt ein Kind im Rahmen der Ferienbetreuung teil, wird eine Essensgebühr erhoben.
- (3) Nimmt ein Kind im Rahmen der Ferienbetreuung an Ausflügen teil, werden anfallende Eintrittsgelder erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr, des Essensgeldes und der Eintrittsgelder sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung entsteht mit Beginn der jeweiligen Betreuungswoche.
- (2) Das Mittagessen ist mit der Buchung der Betreuung zu bestellen, spätestens jedoch mindestens eine Woche vor der Betreuung
- (3) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Ferienbetreuung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch bis 7.45 Uhr bei der Leitung der Ferienbetreuung erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Die Gebühren nach § 1 der Satzung werden, soweit keine anderslautende Mitteilung ergeht, jeweils zum 15. eines Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab, -satz und -ermäßigung

- (1) Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen pro Woche 60,-€.
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen einer Woche geöffnet hat oder das Kind vorübergehend abwesend ist
- (3) Mögliche Eintrittsgelder sind in der Gebühr nicht enthalten und sind von den Gebührenpflichtigen im Voraus an die Betreuer zu entrichten.
- (4) Bei Teilnahme am Mittagessen wird je Mittagessen der Selbstkostenpreis der Stadt berechnet.
- (5) In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag die Benutzungsgebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden; über den Antrag entscheidet der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ermäßigung des Essensgeldes oder der Eintritte ist nicht möglich.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 11. Mai 2022
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Stadt Laufen

Vollzug der Wassergesetze Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Lauterbrunn II und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim

Betreiber: Stadt Laufen

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Die Stadt Laufen betreibt eine zentrale Wasserversorgung, das Trinkwasser wird zum größten Teil aus dem Brunnen Lauterbrunn II bezogen. Da dieser Brunnen alleine den gesamten Wasserbedarf nicht decken kann, besteht zudem ein Liefervertrag von bis zu 200.000 m³/a mit dem Zweckverband zur Trinkwasserversorgung der Surgruppe. Die bisherige Bewilligung endete zum 31.12.2006, die derzeit bestehenden beschränkte Erlaubnis vom 26.01.2022 endet zum 31.12.2022.

Die Wasserentnahmeverrichtungen bestehen im Wesentlichen aus dem Tiefbrunnen und dem dazugehörigen Brunnhaus sowie den Rohrleitungen für das geförderte Wasser. Die Wasserversorgung der Haushalte erfolgt über ein Leitungsnetz. Der Brunnen Lauterbrunn II liegt auf einer Anhöhe über dem Abtsdorfer See und der Kreisstraße BGL 3 auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

Für die Neuerteilung einer Bewilligung ist eine Neuausweisung des Wasserschutzgebietes nötig.

Die beantragte jährliche Wassermenge, beläuft sich wie bisher auf insgesamt ca. 400.000 m³/a, bzw. maximal 1.500 m³ täglich, die Momentanentnahme soll von 17l/s auf 20l/s erhöht werden. Für diese Fördermenge sind keine Umbauten oder Veränderungen an den Anlagen notwendig.

Für die Wasserentnahme wurde eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 05. April 2022 der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben, aus denen sich der Umfang und die genaue Lage des Vorhabens ergibt, können vom

30.05.2022 bis einschließlich 07.07.2022

im Rathaus der Stadt Laufen (Rathausplatz 1, 83410 Laufen) während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14.00 Uhr bis 16 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis einschließlich 18.00 Uhr) im Zimmer 1.02 eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom

30.05.2022 bis einschließlich 21.07.2022

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Laufen oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen vom

30.05.2022 bis einschließlich 21.07.2022

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/details/news/vollzug-der-wassergesetze-zutagefoerdern-von-grundwasser-aus-dem-brunnen-ii-in-lauterbrunn/>) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung. Unter den Vorgaben des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG kann auch ein Erörterungstermin entfallen (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Laufen, den 19. Mai 2022
Stadt Laufen

Hans Feil, Ester Bürgermeister

Markt Marktschellenberg

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr Marktschellenberg

Der Markt Marktschellenberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

S a t z u n g:

I. Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Marktschellenberg ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient er sich der Unterstützung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Marktschellenberg e. V.“.
- (2) Rechtsgrundlage für die Freiwillige Feuerwehr, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 GO insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (zum Beispiel – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
 2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.
- (2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant über Leistungen im Sinne dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister oder der Marktgemeinderat.

II. Personal

§ 3

Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten

- (1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Der Markt lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin oder des Kommandanten dar.
 1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt. Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten. Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt. Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat der Markt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

- (5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Die Kommandantin oder der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (zum Beispiel Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin oder der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann der Markt Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin oder dem Kommandanten unverzüglich zu melden – im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden, – Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr. Soweit Ansprüche für oder gegen den Markt infrage kommen, hat die Kommandantin oder der Kommandant die Meldung an den Markt weiterzuleiten. Hat der Markt nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin oder dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus dem Markt ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin oder der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin oder dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin oder der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin oder der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III. Besondere Pflichten der Kommandantin oder des Kommandanten

§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandantin oder der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist dem Markt vorzulegen.

§ 12 Dienstreisen

Die Kommandantin oder der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung des Marktes eingeholt wird (vergleiche auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung des Marktes einzuholen.

§ 13 Jahresbericht

(1) Die Kommandantin oder der Kommandant unterrichtet den Markt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vergleiche Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit der Markt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

IV. Anwendungsbereich

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Marktschellenberg vom 20.12.1983 (Amtsblatt Nr. 4 vom 24.01.1984) außer Kraft.

Marktschellenberg, den 19. Mai 2022
Markt Marktschellenberg

Michael Ernst, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Vollzug der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

Aufwendungs- und Kostenersatz

§ 1

- (1) Die Gemeinde Ainring erhebt im Rahmen des Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für
 1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Gemeinde Ainring erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der AtemschutzgerätewerkstattDie Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

Schuldner

§ 2

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Fälligkeit

§ 3

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

In-Kraft-Treten

§ 4

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehr vom 01. Januar 2014 einschl. Anlagen außer Kraft.

Ainring, den 13. Mai 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) sowie dem Materialverbrauch (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) einen Einsatzleitwagen ELW 1	2,17 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	9,38 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	3,71 €
d) ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	4,58 €
e) eine Drehleiter DLA (K) 18-12	4,75 €
f) einen Mannschaftstransportwagen MTW	0,61 €
g) einen Versorgungs-LKW (V-LKW)	1,43 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a) einen Einsatzleitwagen ELW 1	27,98 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	146,10 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	98,13 €
d) ein Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	86,98 €
e) eine Drehleiter DLA (K) 18-12	176,05 €
f) einen Mannschaftstransportwagen MTW	22,46 €
g) einen Versorgungs-LKW (V-LKW)	23,98 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (sh. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Materialverbrauch und Materialgebrauch

Für den Ver- und Gebrauch von folgenden Materialien werden Pauschalen erhoben:

a) Sack Ölbindemittel Absodan inkl. Entsorgung (20 kg)	40,00 €
b) Sack Ölbindemittel Ekoperl inkl. Entsorgung (20 kg)	50,00 €
c) Bioversal (Flüssigentölungsmittel), je Liter	17,00 €
d) schwimmfähige Ölperrschläuche, je Meter	25,00 €
e) Schaummittel (Class A), je Liter	3,60 €

Ainring, den 13. Mai 2022

Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	8.923.970 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	7.915.880 €
und den Saldo (Jahresergebnis) von	1.008.090 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	6.892.500 € 6.870.520 € 21.980 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	1.992.100 € 3.421.200 € -1.429.100 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 94.776 € -94.776 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-1.501.896

ab.

§ 2

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde sind nicht vorgesehen.
2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke sind nicht vorgesehen.

§ 3

1. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde in künftigen Jahren werden auf 6.850.000 € festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeindewerke in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung vom 30.11.2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf: 500.000 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan der Gemeindewerke wird festgesetzt auf: 250.000 €

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 13.05.2022
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt Ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Bischofswiesen

Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofswiesen Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

20.554.655 Euro

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

15.023.631 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

7.000.000 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

14.736.000 Euro

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 380 v. H. |
| b. | für die Grundstücke (B) | 380 v. H. |

- | | | |
|----|--------------|-----------|
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |
|----|--------------|-----------|

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

3.400.000 Euro

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Bischofswiesen, den 12. Mai 2022
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO). Zudem kann die Haushaltssatzung auf www.gemeinde.bischofswiesen.de abgerufen werden.

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Wassergesetze Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen Lauterbrunn II und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim

Betreiber Stadt Laufen

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Die Stadt Laufen betreibt eine zentrale Wasserversorgung, das Trinkwasser wird zum größten Teil aus dem Brunnen Lauterbrunn II bezogen. Da dieser Brunnen alleine den gesamten Wasserbedarf nicht decken kann, besteht zudem ein Liefervertrag von bis zu 200.000 m³/a mit dem Zweckverband zur Trinkwasserversorgung der Surgruppe. Die bisherige Bewilligung endete zum 31.12.2006, die derzeit bestehenden beschränkte Erlaubnis vom 26.01.2022 endet zum 31.12.2022.

Die Wasserentnahmeverrichtungen bestehen im Wesentlichen aus dem Tiefbrunnen und dem dazugehörigen Brunnhaus sowie den Rohrleitungen für das geförderte Wasser. Die Wasserversorgung der Haushalte erfolgt über ein Leitungsnetz. Der Brunnen Lauterbrunn liegt auf einer Anhöhe über dem Abtsdorfer See und der Kreisstraße BGL 3 auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

Für die Neuerteilung einer Bewilligung ist eine Neuausweisung des Wasserschutzgebietes nötig.

Die beantragte jährliche Wassermenge, beläuft sich wie bisher auf insgesamt ca. 400.000 m³/a, bzw. maximal 1.500 m³ täglich, die Momentanentnahme soll von 17l/s auf 20l/s erhöht werden. Für diese Fördermenge sind keine Umbauten oder Veränderungen an den Anlagen notwendig.

Für die Wasserentnahme wurde eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 05. April 2022 der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Antragsunterlagen für die Bewilligung, aus denen sich der Umfang und die genaue Lage des Vorhabens ergibt, können vom

30.05.2022 bis einschließlich 07.07.2022,

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom

30.05.2022 bis einschließlich 21.07.2022

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen vom

30.05.2022 bis einschließlich 21.07.2022

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/details/news/vollzug-der-wassergesetze-zutagefoerdern-von-grundwasser-aus-dem-brunnen-ii-in-lauterbrunn/>) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung. Unter den Vorgaben des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG kann auch ein Erörterungstermin entfallen (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (Art. 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Saaldorf-Surheim, den 16. Mai 2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim (BGS-EWS) vom 14. August 2006 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 34 vom 22.08.2006), zuletzt geändert durch § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 9. März 2018 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 11 vom 13. März 2018) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|-----------------|
| a) bei Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser | 2,84 €/pro cbm |
| b) bei Einleitung von Schmutzwasser | 2,61 €/pro cbm. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Saaldorf, den 18.05.2022
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister
